

1 Wik 28/1960

Z 20 832

B e s c h l u s s

2 Misf. an Pl.
ab am 8/6 64.

In der Rückerstattungssache
Estella Fraenkel,

Antragstellerin,

Bevollmächtigter: Dr. Max Cohen, 6 Messilath
Yesharim Street, Jerusalem/Israel,

gegen

Deutsches Reich,

Oberfinanzdirektion Hamburg,

- P 240 - UA 1 - BV 413 -

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 1. Wiedergutmachungs-
kammer, durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Bergmann,
2. Landgerichtsrat Molsberger,
3. Assessor Schmidt

am 3. Juni 1960

beschlossen:

Der Kustos der Kunsthalle Hamburg,

Dr. Diedrich Roskamp

soll um ein Gutachten über den Wiederbeschaffungswert am
1. April 1956 eines Ölgemäldes "Stilleben" von Heinrich
Gottselig gebeten werden.

Genauere Merkmale des Bildes sind nicht bekannt.
Nach den Angaben der Antragstellerin hat das Staedelsche
Museum, Frankfurt, früher Gemälde dieses Malers besessen.

Der Geschädigte hatte das Bild in seiner Umzugs-
gutliste zur Auswanderung im Jahre 1939 als "Schülerarbeit"
bezeichnet und den Maler nicht genannt.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Gutachten erb.

9.6.60
sic ab 64.

~~4/7~~

32a

Dr. Diedrich Roskamp

Kustos an der Hamburg, 10. Juni 1960.

Hamburger Kunsthalle



An das
Landgericht Hamburg,

1. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36

Sievekingplatz. Ziviljustizgebäude.

Aktenzeichen: 1 Wik 28/1960

2 20 832

Betrifft: Rückerstattungssache

Estella Fraenkel gegen Deutsches Reich.

R e c h n u n g

für die Erstattung eines Gutachtens über den Wert eines
in Verlust geratenen Gemäldes.

1. Stundenzahl : 2

2. Gebührensatz: 8.- DM. je Stunde.

Insgesamt 16.- DM.

Weitere Kosten sind mir nicht entstanden. Einen Kostenvorschuss
habe ich nicht erhalten.

Ich bitte um Überweisung der Summe auf mein Konto
bei der Hamburger Sparcasse von 1827: 59 / 5068.

v
Anweisung in Nr 19 16. - rekr. in Dietrich Roskamp

gef. 28.6.60
Xi

24. JUNI 1960

K a s s e n a n w e i s u n g

1960

2210/600 -4-

Beleg-Nr.

Der Sachverständige ist bestimmungsgemäss zu entschädigen.
Dem Sachverständigen wird ein Stundensatz von 8.- DM zugebilligt,
weil Leistung besondere fachliche Kenntnisse erforderte.

Hamburg, den 28. Juni 1960
Landgericht, 1. Wiedergutmachungskammer

(Bergmann)
Landgerichtsdirektor

Sachlich richtig und festgestellt.
DM 16.- (sechszehn) sind an den Sachverständigen auszuzahlen.
Kein Vorschuss, da Kostenfreiheit.
Gutachten eingegangen am 15. Juni 1960.
Anweisung ist in den Sachakten vermerkt.
Hamburg, den 28. Juni 1960.

(Bröders)
Justizinspektor

An die
Gerichtskasse in Hamburg

ab
30. JUNI 1960